

Jahresabschluss, Bestätigungsvermerk und Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg“ (ASTO) zum 31.12.2024

1. Jahresabschluss

Aufgrund der §§ 18 bis 19 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit den §§ 41 Abs. 1, 95 Abs. 3 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat die Verbandsversammlung am 29.01.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nimmt die Verbandsversammlung die das Haushaltsjahr 2024 betreffenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Kenntnis und bestätigt diese.
2. Die Verbandsversammlung nimmt die Ausführungen zum Haushalt 2024 mit dem Jahresfehlbetrag in Höhe von 510.501,10 EUR und zur Gebührenrechnung 2024 mit einer Kostenunterdeckung in Höhe von 317.671,91 EUR zur Kenntnis. Ebenfalls nimmt die Verbandsversammlung das negative Jahresergebnis des (steuerrechtlichen) Betriebs gewerblicher Art in Höhe von 32.874,89 EUR zur Kenntnis.
3. Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des ASTO zum 31.12.2024 und den „Uneingeschränkten Bestätigungsvermerk“ des RPA der Stadt Gummersbach vom 08.12.2025 zur Kenntnis. Das Prüfungsergebnis wird ohne Änderungen übernommen (§ 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 102 Abs. 1 GO NRW).
4. Die Verbandsversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2024 gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 41 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW fest. Gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 95 Abs. 2 GO NRW wird der Jahresfehlbetrag in Höhe von 510.501,10 EUR durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 388.990,99 EUR reduziert. Der danach verbleibende Jahresfehlbetrag in Höhe von 121.510,11 EUR wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Ein bilanzieller Verlustvortrag erfolgt nicht.
5. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erteilen dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 41 Abs. 1 GO NRW und § 96 Abs. 1 GO NRW hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 uneingeschränkt Entlastung.
6. nachrichtlich: Die Regelungen zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach dem 12. Teil der Gemeindeordnung NRW sind beim ASTO gegenstandslos. Der Verband hatte zum 31.12.2024 keine verselbstständigten Aufgabenbereiche im Sinne des § 116 Abs. 3 GO NRW, so dass auch eine potentielle Beschlussfassung über eine Befreiung gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW und die Erstellung eines Beteiligungsberichts gemäß § 117 GO NRW obsolet sind.

Das Haushaltsjahr 2024 schließt mit Erträgen in Höhe von 20.578.862,23 EUR und Aufwendungen in Höhe von 21.089.363,33 EUR bei einer Bilanzsumme von 4.762.939,20 EUR ab.

Die wesentlichen Bilanzpositionen sind nachstehend aufgeführt:

Aktiva	Bilanzwert	
	31.12.2024	31.12.2023
1. Anlagevermögen	2.482.861,43 €	2.151.923,39 €
2. Umlaufvermögen	2.264.663,08 €	2.829.533,00 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	15.414,69 €	18.685,05 €

Passiva	Bilanzwert	
	31.12.2024	31.12.2023
1. Eigenkapital	715.456,66 €	1.225.959,76 €
2. Sonderposten	0,00 €	369.104,00 €
3. Rückstellungen	3.017.677,62 €	2.732.634,40 €
4. Verbindlichkeiten	1.029.804,92 €	672.443,28 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €

2. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht des ASTO für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach der Beurteilung der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2024 in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024. Der dem Jahresabschluss beigefügte Lagebericht vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des ASTO, steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken zukünftiger Entwicklung zutreffend dar.

Die Rechnungsprüfung erklärt gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Mit Datum 08.12.2025 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des ASTO über den Jahresabschluss zum 31.12.2024 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 ist dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 04.02.2026 angezeigt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG NRW ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Gummersbach, den 05. Februar 2026

gez.

R. Halding-Hoppenheit
Verbandsvorsteher